

A 14 K-596 / 1997-251

Graz, am 14.11.2007

3.07 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
7. ÄNDERUNG 2007

Dok: 3.07 STEK / GR Beschl
DI Rogl / Ro

Beschluss

Der Bau- u. RO-Ausschuß
Der Berichterstatter
Herr/ Frau GR:

.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 21 Abs. 7 Stmk ROG 74
idF LGBl Nr 47/2007

Erfordernis der 2/3 Mehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs
13 Stmk ROG; Mindestzahl der
Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2007 beschlossen, den Entwurf des 3.07 Stadtentwicklungskonzeptes – 7. Änderung 2007 der Landeshauptstadt Graz in der Zeit vom 12. Juli 2007 bis 7. September 2007 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Absicht, das 3.07 Stadtentwicklungskonzept 2002 in **1 Punkt** der funktionellen Gliederung zu ändern wurde gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt vom 11. Juli 2006 kundgemacht.

Die Kundmachung erging an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs 1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, mit der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 29 Abs 1 Stmk ROG festgelegt wurden. Weiters erging die Kundmachung an die Bezirksvorstehung des XVI. Bezirkes (Webling).

In der Kundmachung war die von der Änderung erfasste Fläche beschrieben und graphisch dargestellt. Weiters erging die Information, dass vom 12. Juli 2007 bis 7. September 2007 während der Amtsstunden, von Montag bis Freitag von 8,00 Uhr - 15,00 Uhr, die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtplanungsamt erfolgt, dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Während des Auflagezeitraumes langten **4 Stellungnahmen** (von den Ämtern der steiermärkischen Landesregierung, der FA 19A – wasserwirtschaftliche Planung, der FA 18A – Gesamtverkehr und Projektierung, der FA 13B Bau- und Raumordnung sowie vom BM für Wirtschaft und Arbeit o h n e Bekanntgabe einer Einwendung im Stadtplanungsamt ein.

Eine Einwendungsbehandlung ist daher nicht erforderlich.

Eine Ausfertigung des durch den Gemeinderat beschlossenen 3.07 Stadtentwicklungskonzeptes – 7. Änderung 2007 wird gemäß § 29 Abs 7 des Stmk ROG der Landesregierung unverzüglich vorgelegt. Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 29 Abs 3 und 5 Stmk ROG.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1. Das 3.07 Stadtentwicklungskonzept – 7. Änderung 2007 der Landeshauptstadt Graz gemäß dem in der Verordnung, der graphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht angegebenen **1 Punkt**, sowie

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl. Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am.....den vorliegenden Antrag vorberaten.
Der Ausschuß stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: